

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund am 14. Dezember 2016 die folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schöffengrund

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EURO,
für den zweiten Hund	108,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	156,00 EURO.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung (und somit die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schöffengrund) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Schöffengrund, den 15. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand

[Dienstsiegel]

Hans-Peter Stock
Bürgermeister